OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604285/7/MS

Datum:
Linz, 12. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der J R, T, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Jänner 2021, GZ: VStV/920301936511/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 48,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Jänner 2021, GZ: VStV/920301936511/2020, wurden über J R (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung 1. des § 16 Abs. 1 lit. b StVO und 2. des § 52 lit. c Z 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO Geldstrafen von 90,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 17 Stunden) und von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 21 Stunden) verhängt und der Beschwerdeführerin Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 27.09.2020, 18:14 Uhr
Ort: 4050 St. Martin, Untere Dorfstrafe x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl der Geschwindigkeitsunterschied des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf die geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen für einen kurzen Überholvorgang zu gering war.

2. Datum/Zeit: 27.09.2020, 18:14 Uhr
Ort: 4050 St. Martin, Untere Dorfstraße x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen ‚HALT' dadurch nicht beachtet, indem Sie das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung angehalten haben, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren sind."

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Angaben des Privatanzeigers und das von ihr durchgeführte Beweisverfahren und nimmt darauf basierend, die der Beschwerdeführerin zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 1. Februar 2021 eigenhändig zugestellt worden war, richtet sich die mit E-Mail vom 25. Februar 2021 eingebrachte, rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wurde, das Strafverfahren in beiden Punkten einzustellen; in eventu von der Verhängung einer Strafe abzusehen und stattdessen eine Ermahnung auszusprechen; in eventu den Strafbetrag aufgrund der Unbescholtenheit und dem geringen Verschulden sowie der Sorgepflicht für ein Kind und einem geringen Einkommen auf ein Mindestmaß zu senken sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend führt die Beschwerdeführerin Folgendes aus:

„Zu Punkt 1:
Ich habe im Ortsgebiet an einer Stelle wo das Überholen erlaubt war, das Fahrzeug des Privatanzeigers überholt. Dieser war mit seinem Fahrzeug mit einer deutlich geringeren Geschwindigkeit als im Ortsgebiet erlaubt, unterwegs. Dieser behauptet auch gar nicht - entgegen dem mir von der Behörde im Punkt 1. vorgeworfenen Spruch – dass der Geschwindigkeitsunterschied für einen kurzen Überholvorgang zu kurz gewesen wäre.

Laut der subjektiven Aussage des Privatanzeigers hätte sein Tacho 48 km/h angezeigt. Zu welchem Zeitpunkt des Überholvorgangs er jedoch auf seinen Tacho geblickt hatte, wurde von der Behörde gar nicht ermittelt.
Ich gehe daher davon aus, dass dies bereits am Ende des Überholvorgangs war. Es ist auch möglich, dass der Privatanzeiger selbst beim von mir durchgeführten Überholvorgang beschleunigt hatte.
Ich verweise nochmals auf meine Aussage und bekräftige, dass ich das Fahrzeug des Privatanzeigers nur deshalb im Ortsgebiet überholte, da dieser mit einer auffallend geringen Geschwindigkeit unterwegs war. Weder war ich zu schnell unterwegs, noch war der Geschwindigkeitsunterschied beim Überholvorgang zu gering.

Zu Punkt 2:
Laut subjektiver Aussage des Privatanzeigers hätte ich dessen Fahrzeug überholt und fuhr dann vor ihm, wobei der Abstand unserer Fahrzeuge massiv zunahm.
Obwohl der Abstand laut dessen Aussage enorm war, konnte der Privatanzeiger scheinbar feststellen, dass ich zwar bremste, aber nicht an der Haltelinie zum Stehen kam und zusätzlich mit höherer Geschwindigkeit als Schrittgeschwindigkeit in die Kreuzung einfuhr.
Ich darf nochmals darauf hinweisen, dass es sich hier um die subjektive Wahrnehmung eines einfachen Bürgers handelt der weder besonders geschult noch sonst spezielle Kenntnisse der Verkehrsüberwachung besitzt.
Wie weit der Privatanzeiger scheinbar von der Haltelinie entfernt war, als ich diese, laut seinen Aussagen ohne anzuhalten, überfuhr, wurde gar nicht von der Behörde ermittelt.
Ob es aus dieser Distanz überhaupt noch möglich ist, eine Aussage über die Geschwindigkeit eines vorausfahrenden Fahrzeuges zu erkennen oder nachzuvollziehen, wurde auch nicht geklärt.
Der Tatbestand des § 52 lit. c Z. 24 StVO ist daher nicht erfüllt, da ich bei der Haltelinie stehen blieb. Dies bestätigt der Anzeiger sogar mit seiner Aussage, dass er aus der Ferne erkennen konnte, dass die Bremslichter leuchteten.
Das Überfahren der Haltelinie konnte vom Privatanzeiger aufgrund der großen Distanz gar nicht ordnungsmäßig festgestellt werden und handelt es sich auch nur um seine subjektive Wahrnehmung.

In der Beweiswürdigung gibt die Behörde an, dass die Aussage meines Beifahrers als Zeuge keine Beweiskraft habe, da er sich gar nicht an den Vorfall erinnern könne.
Dieser sage aber wahrheitsgemäß aus, dass es sich an diesem Tag um eine normale Autofahrt handelte, an dem keine Übertretung von mir begangen oder von ihm wahrgenommen wurde.
Er bekräftigte aber, dass , wenn die Übertretung tatsächlich von mir erfolgt worden wäre, er dies sofort bemerkt und mich darauf aufmerksam gemacht hätte, vor allem da unser Kind im Auto mitfuhr.
Eine schriftliche Aufzeichnung über jede Autofahrt zu führen kann wohl sicherlich nicht von einem Zeugen verlangt werden. Dies wäre jedoch die Konsequenz, wenn die Behörde ansonsten einem Zeugen keine Beweiskraft zumisst.

Die Behörde folgt in Ihren Darlegungen lediglich dem Privatanzeiger. Meinen gegenteiligen Bekräftigungen und auch den Aussagen meines Beifahrers wird keine Beweiskraft zugemessen. Als Begründung führt die Behörde hier an, dass ich die Behauptungen lediglich naturgemäß abstreite und mein Beifahrer keine expliziten Schilderungen vom

Tatzeitpunkt geben kann obwohl er aussagte, dass er sich an keine Geschwindigkeitsübertretung oder Überfahren eines Halt-Zeichens erinnern könne.

Ich möchte nochmals bekräftigen, dass die Aussagen des Privatanzeigers jedoch lediglich subjektiv und von dessen Emotion geleitet sind.
Anders ist dies bei einem Exekutivorgan, der als besonders geschultes Organ, sehr wohl in der Lage ist objektiv Aussagen über die Geschwindigkeit treffen zu können.
Dem Privatanzeiger ist es aber weder möglich eine Aussage über meine Geschwindigkeit zu treffen noch zu entscheiden, ob ich – obwohl ein massiver Abstand zum Fahrzeug vorlag – eine Haltelinie überfuhr oder nicht.
Würde dies Schule machen, wäre bald jeder Bürger in der Lage jegliche, eigens subjektiv wahrgenommene ‚eventuelle' Verwaltungsübertretungen zur Anzeige zu bringen. Ein Verkehrspolizist würde damit obsolet.

Des Weiteren wurden bei der Strafzumessung mein geringes Einkommen, meine Sorgepflichten und Unbescholtenheit überhaupt nicht berücksichtigt, da der Betrag zur Strafverfügung nicht reduziert wurde."

Mit Schreiben vom 1. März 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Mai 2021, bei der die Beschwerdeführerin selbst anwesend war. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung unter Angabe von Gründen fern. Als Zeugen wurden AbtInsp. A T L und J H R einvernommen.

Die Beschwerdeführerin gab als Auskunftsperson befragt Folgendes an:
Ich kann mich noch gut an den Vorfall erinnern. Ich war an diesem Tag mit meinem ehemaligen Lebensgefährten und mit meiner Tochter von meiner Mutter kommend unterwegs. Ich kenne die gefahrene Strecke gut.
Vor mir ist schon einige Zeit der Anzeiger gefahren mit einer sehr langsamen Geschwindigkeit, geschätzt mit einer maximal 30 km/h schnellen Geschwindigkeit, erlaubt ist in diesem Bereich eine Geschwindigkeit von 50 km/h. Ich bin ihm auch einige Zeit nachgefahren und habe dann zum Überholen angesetzt, als kein

Gegenverkehr mehr gekommen ist. Ich bin beim Überholen eine Geschwindigkeit von 50, maximal 55 km/h gefahren und bin dann weitergefahren. In weiterer Folge ist im Straßenverlauf in einem Kreuzungsbereich eine Stopptafel vorhanden. Ich habe an dieser Stopptafel gebremst und bin auch dort stehen geblieben, bevor ich in die Kreuzung eingebogen bin. Mein ehemaliger Lebensgefährte hat mich auch darauf aufmerksam gemacht dort stehen zu bleiben, weil er dort schon einmal gestraft worden ist. Außerdem hat auch der Anzeiger gesagt, dass er meine Bremslichter aufleuchten gesehen hat.

Der Zeuge J H gibt als Zeuge befragt Folgendes an:
Ich kann mich noch an die Fahrt am 27.9.2020 um ca. 18:15 Uhr erinnern, da ich nicht so häufig mit meiner ehemaligen Lebensgefährtin unterwegs bin.
An das Überholmanöver selber kann ich mich nicht mehr erinnern, das habe ich auch bei der Aussage vor der belangten Behörde angegeben. Ich weiß aber, dass meine ehemalige Lebensgefährtin bei der Stopptafel stehengeblieben ist, weil ich sie auch darauf aufmerksam gemacht habe, da ich auch dort schon einmal gestraft worden bin. Ich weiß auch noch, dass sich meine Lebensgefährtin beschwert hat in dem Sinn, ich wäre der schlimmste Beifahrer.
Zur Frage, ob ich hinsichtlich der Geschwindigkeit Auskunft geben kann, kann ich nur angeben, dass ich nicht auf den Tacho geschaut habe, dass ich aber es sehr wohl merken würde, wenn statt 50 km/h 60 km/h oder mehr gefahren worden wäre.
An den Motorradfahrer, der in dieses Geschehen involviert war, kann ich mich gar nicht erinnern.

Der Zeuge AI A T L gibt Folgendes an:
Ich kann mich noch an den Vorfall vom 27.9.2020 um ca. 18:15 Uhr erinnern.
Ich war an diesem Tag mit meinem Motorrad auf der Rubensstraße unterwegs in Untere Dorfstraße. Bereits auf der Rubensstraße ist hinter mir ein Fahrzeug gefahren und zwar war es ein weißes Fahrzeug und ist dieses Fahrzeug nach meinem Empfinden zu knapp aufgefahren. Ich bin zu diesem Zeitpunkt eine Geschwindigkeit von ca. 48 km/h gefahren, bin dann weiter in die Untere Dorfstraße eingebogen, das Fahrzeug ist hinter mir hergefahren. Auf ungefähr der Höhe Untere Dorfstraße x befindet sich ein Schutzweg, über diesen bin ich drübergefahren und hat danach das Fahrzeug mich überholt. Im Zeitpunkt des Überholens bin ich immer noch ca. 48 km/h gefahren. Das Fahrzeug ist an mir vorbeigefahren, das Fahrzeug hat mich wie gesagt überholt mit einem ordentlichen Geschwindigkeitsüberschuss und ist daher davon auszugehen, dass das Fahrzeug wesentlich zu schnell unterwegs gewesen ist. Im weiteren Verlauf der Unteren Dorfstraße im Bereich zur Friedhofstraße befindet sich eine Stopptafel. Ich konnte wahrnehmen, dass das Fahrzeug dort die Geschwindigkeit verringert hat, es haben auch kurz die Bremslichter aufgeleuchtet und ist das Fahrzeug dann ohne anzuhalten gerade über die Kreuzung drübergefahren. Im Zeitpunkt als das Fahrzeug die Stopptafel überfahren hat, bin ich im Bereich der Kreuzung mit der

Mühlenstraße unterwegs gewesen. Ich habe von meinem Bereich aus freie Sicht gehabt, weil ich dort immer schon ganz links gefahren bin, weil ca. 20 Meter vor der Kreuzung ein neuer Fahrstreifen für das Geradeausfahren anfängt, auf den ich mich eingeordnet habe und hatte ich auch aufgrund der Tatsache, dass das Feld vom Straßenrand zurückversetzt ist, freie Einsicht auf den Kreuzungsbereich mit der Stopptafel.

Ich bin auf der Strecke bis zur Waschanlage bei der ACL-Tankstelle 48 km/h gefahren, habe dann im Bereich des Fahrbahnteilers auf der Rubensstraße kurzzeitig meine Geschwindigkeit verringert und nach der Kurve wieder beschleunigt und diese Geschwindigkeit dann auch beibehalten. Es gab keinen Grund für mich im Bereich des Schutzweges die Geschwindigkeit zu verringern.
Ich kann ausschließen, dass ich im gegenständlichen Bereich durchgehend mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h oder darunter unterwegs gewesen bin, es hätte auch keinen Anlass gegeben, dies zu machen.
Ich kann auch ausschließen, dass ich mein Motorrad während des Überholvorganges beschleunigt habe.

Der Zeuge weist darauf hin, dass der Tiefenabstand zwischen ihm und den ihn überholten PKW schnell angewachsen ist und seiner Meinung nach auf einen Geschwindigkeitsunterschied von ca. 30 km/h hindeutet.

Der Zeuge gibt über Befragen bekannt, dass er lange Zeit in der Verkehrsüberwachung gewesen ist und daher ausreichend Erfahrung aufweist, um abschätzen zu können, mit welcher Geschwindigkeit ein Fahrzeug unterwegs ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 27. September 2020 um ca. 18.14 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x in 4050 St. Martin im Bereich Unterer Dorfstraße. Im Pkw befanden sich außerdem die Tochter der Beschwerdeführerin und der Zeuge J H R.
Der Zeuge AI L lenkte zur selben Zeit auf der Unteren Dorfstraße ein Motorrad und fuhr die Beschwerdeführerin hinter dem Zeugen AI L her und überholte diesen nach einem Schutzweg im Bereich Untere Dorfstraße x.
Soweit steht der Sachverhalt unbestritten fest.

Strittig ist ggst., ob die Beschwerdeführerin den Zeugen AI L überholte, obwohl der Geschwindigkeitsunterschied der beiden Fahrzeuge unter Berücksichtigung, dass beide Fahrzeuge die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten haben, zu gering war und ob die Beschwerdeführerin das Vorrangzeichen „HALT“ nicht beachtet hatte, indem sie ihr Fahrzeug nicht vor der Kreuzung angehalten habe, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren ist.

Die Beschwerdeführerin stellte sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde, als auch in der schriftlichen Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abrede die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen begangen zu haben. Sie zweifelte an, dass der Anzeiger, anders als ein Exekutivorgan, tatsächlich in der Lage gewesen war, objektive Aussagen über gefahrene Geschwindigkeiten zu machen oder aufgrund der zu großen Distanz ordnungsgemäß feststellen zu können, ob sie die Haltelinie tatsächlich überfahren hatte oder dort stehen geblieben war. Zur Bekräftigung ihrer Angaben verwies die Beschwerdeführerin auf ihren Beifahrer, den Zeugen R. Dieser war bereits von der belangten Behörde im Jänner 2021 einvernommen worden und gab dort Folgendes an:
„Zum Tatzeitpunkt war ich Beifahrer im Fahrzeug der Beschuldigten. Meine 4-jährige Tochter befand sich in der hinteren Sitzreihe. Ich kann mich an die explizite Fahrt nicht mehr erinnern, da dies bereits im September war. Ich kann nur angeben, dass ich mir völlig sicher bin, dass die Beschuldigte, das Halt nicht missachtet hat und auch dass beim Überholen die Geschwindigkeit nicht maßgeblich überschritten wurde. Ich bin ein sehr aufmerksamer Beifahrer, erst recht, wenn unsere kleine Tochter im Fahrzeug mitfährt. Wenn die Beschuldigte das Vorrangzeichen Halt missachtet oder gefährlich überholt hätte, wäre mir das sofort aufgefallen. Daher kann ich nur noch einmal erwähnen, dass ich mir sicher bin, dass die Beschuldigte die angezeigten Übertretungen nicht begangen hat.“

Während der Zeuge im Jänner 2021 vor der belangten Behörde noch angegeben hat, er könne sich an die ggst. Fahrt nicht erinnern, da diese bereits im September gewesen war, er sei sich jedoch sicher, dass die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen habe, wobei er offen ließ, warum er sich sicher sei, wenn er keine Erinnerung mehr an die Fahrt habe, gab er in der mündlichen Verhandlung im Mai 2021, also vier Monate später an, er könne sich genau an die Fahrt erinnern, da er mit seiner Lebensgefährtin nicht so oft unterwegs sei, er könne sich zwar nicht mehr an das Überholmanöver erinnern, jedoch daran, dass die Beschwerdeführerin bei der Stopptafel stehen geblieben war. Er verwies auch darauf, dass er bei der belangten Behörde angegeben habe, er könne sich an das Überholmanöver nicht mehr erinnern.

Es erscheint nicht glaubhaft, dass der Zeuge, nachdem er sich im Jänner 2021 an die Fahrt nicht mehr erinnern konnte, im Mai 2021 konkrete Erinnerungen an die Fahrt hatte, zumal schon im Jänner 2021 drei zwischenzeitlich vergangene Monate für sein Erinnerungsvermögen zu viel waren.

Der Zeuge AI L, der die Verwaltungsübertretungen als Privatanzeiger zur Anzeige gebracht hatte, gab im November 2020 eine schriftliche Stellungnahme ab, auf die er in seiner Einvernahme vor der belangten Behörde verwies.
Darin führte er im Wesentlichen aus, er sei am fraglichen Ort mit seinem Motorrad mit einer Geschwindigkeit von 48 km/h unterwegs gewesen. Hinter ihm sei ein Pkw gefahren, der nach seinem Empfinden zu nahe aufgefahren war. Er sei vom Pkw überholt worden, beim Überholvorgang habe er auf den Tacho geschaut und

gesehen, dass er mit 48 km/h unterwegs sei, der Abstand zwischen ihm und den ihn überholenden Pkw sei rasch größer geworden, an der Kreuzung mit der Friedhofstraße hätten kurz die Bremslichter des Pkw aufgeleuchtet, er sei aber ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren und hätte damit das Vorrangzeichen „HALT“ missachtet.
Diese Angaben machte er auch unverändert in seiner Zeugenaussage vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wobei er hier noch ergänzend angab, er habe freie Sicht auf die ggst. Kreuzung gehabt, an der das Vorrangzeichen „HALT“ angebracht sei.

Die Angaben des Zeugen in der Anzeige, in der Stellungnahme, vor der belangten Behörde und in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich waren frei von jeglichen Widersprüchen und ist nachvollziehbar, dass ein Lenker eines Kraftfahrzeuges, der empfindet, dass das Kraftfahrzeug hinter ihm zu nahe auffährt, seine Geschwindigkeit kontrolliert und ist es daher nachvollziehbar, dass der Zeuge, die von ihm gefahrene Geschwindigkeit angeben konnte. Gleiches gilt auch für den Überholvorgang. Ebenso war sich der Zeuge völlig sicher, nicht mit den von der Beschwerdeführerin angegebenen 30 km/h gefahren zu sein. Es steht daher vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei fest, dass der Zeuge AI L sein Motorrad mit einer Geschwindigkeit von 48 km/h lenkte, als er von der Beschwerdeführerin überholt wurde und der Abstand zwischen dem von der Beschwerdeführerin gelenkten Pkw und dem Zeugen rasch größer wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass der Zeuge AI L lange Zeit in der Verkehrsüberwachung tätig gewesen war und er angab, dass er aufgrund dieser Tätigkeit ausreichende Erfahrung aufweise, um abschätzen zu können, mit welcher Geschwindigkeit ein Fahrzeug unterwegs sei. Sogar die Beschwerdeführerin führte in der Beschwerde aus, ein Exekutivorgan sei als besonders geschult durchaus in der Lage objektive Angaben über die Geschwindigkeit treffen zu können. Auch wenn das ggst. Verfahren mittels Privatanzeige eingeleitet worden war, darf jedoch nicht übersehen werden, dass der Anzeiger Exekutivbeamter ist, der langjährige Erfahrung in der Verkehrsüberwachung aufweist und sind dessen Angaben nicht mit jenen eines sonstigen Privatanzeigers vergleichbar, dem diese langjährigen Erfahrungen völlig fehlen.
Es gab somit keinen Grund an den Angaben des Zeugen AI L zu zweifeln.

Darüber hinaus ist es auch aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin im Einspruch, sie habe einen Pkw überholt, der schon längere Zeit mit 20 km/h vor ihr gefahren wäre, nicht auszuschließen, dass die Beschwerdeführerin den ggst. Vorfall mit jenen eines vor ihr fahrenden Pkws verwechselt hat.

Daraus folgt, dass die Beschwerdeführerin den ein Motorrad lenkenden Zeugen AI L überholt hat, obwohl der Geschwindigkeitsunterschied des überholenden und des

eingeholten Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf die geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen für einen kurzen Überholvorgang zu gering war.

Der Zeuge AI L gab an, er habe von seiner Fahrposition freie Sicht auf die ggst. Kreuzung gehabt, bei dem von der Beschwerdeführerin gelenkten Pkw hätten kurz die Bremslichter aufgeleuchtet und wäre sie dann ohne beim Vorrangzeichen „HALT“ anzuhalten in die Kreuzung eingefahren.
Die Beschwerdeführerin selbst bestreitet, ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren zu sein.
Hinsichtlich des Zeugen R ist auf obige Ausführungen zu verweisen.
Dass der Zeuge AI L freie Sicht auf die Kreuzung Untere Dorfstraße/Friedhofstraße hatte, steht aufgrund seiner Ausführungen, die auch eine detaillierte Beschreibung des Straßenverlaufs zum Inhalt hatten und einer Einsichtnahme in Google Maps samt Street-view des ggst. Bereiches fest.
Wie bereits oben ausgeführt, ist der Zeuge AI L von Beruf Exekutivorgan mit langjähriger Erfahrung in der Verkehrsüberwachung, sodass ihm durchaus zugestanden werden muss, dass er in der Lage ist, ein vor einer Stopptafel kurz abbremsendes und dann ohne zum Stillstand kommendes Fahrzeug von einem dort zum Stillstand gebrachten Fahrzeug zu unterscheiden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Angaben des Zeugen AI L in sich schlüssig und nachvollziehbar waren, er sich völlig sicher war, dass sich der Sachverhalt, wie von ihm geschildert, ereignet hatte und es keinen Grund gab, an den dessen Angaben zu zweifeln.
Hinzu kommt, dass ein Zeuge seine Aussage unter Einhaltung der Wahrheitspflicht zu machen hat, während sich die Beschwerdeführerin in jede Richtung hin verteidigen darf, ohne mit den Folgen einer möglichen Falschaussage bedroht zu sein.

Die Verantwortung der Beschwerdeführerin dagegen erscheint wenig glaubhaft und baute sie in der Beschwerde darauf, dass der Privatanzeiger über keinerlei Fachwissen verfügt, um den Sachverhalt objektiv zu schildern und zu beurteilen. Darüber hinaus nimmt die Beschwerdeführerin zu Beginn des Verfahrens vor der belangten Behörde auf eine mit 20 km/h fahrenden Pkw Bezug, wodurch auch nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die Beschwerdeführerin keine konkrete Erinnerung an die hier ggst. Fahrt hat. Die von der Beschwerdeführerin getätigten Angaben waren insgesamt nicht geeignet an den Angaben des Zeugen AI L Zweifel dahingehend hervorzurufen, sondern sind als Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin die ihr in Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses zur Last gelegten Verwaltungs-übertretungen begangen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Wie unter II. festgestellt, hat die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen sowohl in objektiver als auch, mangels Vorliegen von Entschuldigungsgründen, auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Sowohl die Übertretung des § 16 Abs. 1 lit. b StVO als auch die Übertretung des § 52 lit. c Z. 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO stellt je ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Überholen eines Fahrzeuges, obwohl der Geschwindigkeits-unterschied des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf die geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen für einen kurzen Überholvorgang als zu gering war sowie mit dem Nichtanhalten vor dem Vorrangzeichen „HALT“ als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin

waren nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass sie an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Die beiden übertretenen gesetzlichen Bestimmungen bezwecken die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 1.172 Euro, Sorgepflichten für eine Person und keinem relevanten Vermögen ausgegangen. Diesem Ansatz hat die Beschwerdeführerin nicht widersprochen und ist die Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation der Strafbemessung weiterhin zugrunde zu legen.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und war diesbezüglich kein Ermessensmangel festzustellen.

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ermahnung liegt nicht vor.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß